

Deutsche Justiz

Rechtspflege und Rechtspolitik

Gründer: Reichs- und Staatsminister Staatsrat Hanns Kerrl, ehemals Preussischer Justizminister

Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege

Her ausgeber:

Dr. Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz

Gesamtbearbeitung
Oberstaatsanwalt Dr. Karl Krog
im Reichsjustizministerium



1 9 3 6

1. Halbjahr

98. Jahrgang

Nr. 1 bis 26



Amtliche Erlasse und Verordnungen

Erlaß
des Führers und Reichszanclers über die Ausübung
des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Patent-
anwälte vom 11. Dezember 1935 (RZM. IV b 958). —
Deutsche Justiz S. 20 —

Auf Grund des § 8 des Reichsstatthaltergesetzes vom
30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) bestimme ich
über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen
der Patentanwälte, was folgt:

I. Ich behalte mir vor

1. die Niederschlagung ehrengerichtlicher Verfahren,
2. die gnadenweise Aufhebung der Strafe der
Löschung in der Liste der Patentanwälte.

II. Im übrigen übertrage ich die Befugnis zu
Gnadenerweisen und ablehnenden Entschickungen dem
Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Führer und Reichszancler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.

**Nr. 1. Einbehaltung der Bürgersteuer 1936 im Bereich
der früheren preussischen Landesjustizverwaltung.**
AB. d. RZM. v. 23. 12. 1935 (VI a 7880). — Deutsche
Justiz S. 20 —

RS v. 14. 1. 1935 — VI a 6060 —.

Die Bestimmungen der RS v. 14. 1. 1935 --
VI a 6060 — gelten für die Justizstellen im Bereich
der früheren preussischen Landesjustizverwaltung auch
für die Einbehaltung und Abführung der Bürger-
steuer 1936.

**Nr. 2. Übertritt der jüdischen Beamten in den Ruhe-
stand.** AB. d. RZM. vom 24. 12. 1935 (I a 11 234).
— Deutsche Justiz S. 20 —

Nachstehenden Runderlaß des Reichs- und Preussischen
Ministers des Innern vom 20. 12. 1935 bringe ich
den Justizbehörden mit dem Ersuchen zur Kenntnis,
gemäß diesen Richtlinien zu verfahren:

AB. d. RZM. v. 20. 12. 1935 — II SB 6100/901 —.

Zur gleichmäßigen Behandlung der nach § 4 Abs. 2
der Ersten VO. zum Reichsbürgerges. v. 14. 11. 1935
(RGBl. I S. 1333) mit Ablauf des 31. 12. 1935 in den
Ruhestand tretenden jüdischen Beamten gebe ich im Ein-
vernehmen mit dem RZM. folgendes bekannt:

1. Die jüdischen Beamten treten kraft Gesetzes in
den Ruhestand. Mit der Versetzung in den Ruhestand
ist nicht ohne weiteres ein Ruhegehalt verbunden. Die
Beamten erhalten deshalb nur dann ein Ruhegehalt,
wenn sie es nach den gesetzlichen Vorschriften verdient
haben. Das gilt auch dann, wenn diese Beamten Front-
kämpfer sind. § 4 Abs. 2 Satz 2 a. D. regelt nur die
Hohe des zu zahlenden Ruhegehalts und schafft nicht
über die bisher geltenden Bestimmungen hinausgehende
neue Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhe-
gehalt.

2. Als Frontkämpfer gelten nur die in der Dritten
VO. zur Durchf. des Ges. zur Wiederherstellung des
Berufsbeamtenrechts v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245)
zu § 3 Nr. 3 bezeichneten Personen. Beamte, deren
Vater, Söhne oder Ehemänner im Weltkrieg gefallen
sind, fallen nicht unter diesen Begriff.

3. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die Dienst-
bezüge, nach denen das Ruhegehalt errechnet wird;
soweit also Reichsvorschriften zur Anwendung gelangen,

ist gleichmäßig der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B
zuständig. Der Ausdruck die „vollen ruhegehaltfähigen
Dienstbezüge“ drückt lediglich den Gegensatz zu dem nach
Sunderteilen zu berechnenden Ruhegehalt der übrigen
Beamten aus.

4. Nach Erreichung der Altersgrenze wird das Ruhe-
gehalt der Frontkämpfer nach den ruhegehaltfähigen
Dienstbezügen und nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit,
die mit dem 31. 12. 1935 abschließt, neu berechnet.

5. Soweit noch jüdische Barkeitsbeamte vor-
handen sind, treten sie gleichfalls mit Ablauf des
31. 12. 1935 in den Ruhestand. Frontkämpfer erhalten
das Barkeitsgeld als zuletzt bezogene ruhegehaltfähige
Dienstbezüge, und zwar auch dann, wenn sie im Zeit-
raum ihres Ausscheidens als nichtplanmäßige Beamte
voll beschäftigt waren. Das Barkeitsgeld ist dann
gegebenenfalls neu zu berechnen. Hinsichtlich der Ge-
währung von Ruhegehalt gelten Ziff. 1 u. 2 sinngemäß.

6. Soweit an Beamte, die nicht Frontkämpfer sind,
Ruhegehalt zu zahlen ist, beginnt die Zahlung des
Ruhegehalts in jedem Falle mit dem 1. 1. 1936.

7. Soweit Frontkämpfer ein Ruhegehalt nach Ziff. 1
nicht erhalten, bleibt wegen etwaiger Gewährung von
Gnadenbezügen oder Unterhaltszuschüssen weitere An-
ordnung vorbehalten.

Nr. 3. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in Hessen.
AB. d. RZMin. u. d. RMin. d. J. vom 20. 12. 1935
(RZM. II a 4391, RMin. d. J. III C II 28 Nr. 389/35).
— Deutsche Justiz S. 20 —

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden die
in Hessen planmäßig anzustellen

Kriminalassistenten
Kriminalsekretäre
Kriminalkommissare
Kriminalinspektoren

bestellt.

**Nr. 4. Übernahme der Reisekostenvergütungen der
beamteten Besitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erb-
gesundheitsobergerichte auf den Justizhaushalt.** AB.
d. RZM. v. 24. 12. 1935 (VI a 7574). — Deutsche Justiz
S. 20 —

AB. v. 29. 9. 1934 (Dt. Just. Z. 1233).

1. Wie die Reisekostenvergütung und die Entschädi-
gung der nichtbeamteten Besitzer der Erbgesundheits-
gerichte und Erbgesundheitsobergerichte (Art. 2 Abs. 2
der Zweiten VO. zur Ausführung des Gesetzes zur
Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Mai 1934
— RGBl. I S. 475 — in der Fassung des Art. 3 der
Dritten Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1935
— RGBl. I S. 289 —) wird vom 1. Januar 1936 ab
auch die den beamteten Besitzern nach der bezeichneten
Vorschrift zustehende Reisekostenvergütung für den ge-
samten Bereich der Justizverwaltung von den Justiz-
stellen gezahlt.

2. Nach einer Vereinbarung mit dem Herrn Reichs-
und Preussischen Minister des Innern fallen die von den
Justizstellen geleisteten Auszahlungen an Reisekosten-
vergütungen der beamteten Besitzer der Erbgesundheits-
gerichte und Erbgesundheitsobergerichte in den Bezirken,
in denen sie bisher nach landesrechtlicher Bestimmung
im Haushalt der Innenverwaltung zu buchen waren,
dem Justizhaushalt erst vom 1. April 1936 ab zur
Last; bis dahin werden diese Auszahlungen von der

Zustigverwaltung vorschußweise geleistet und ihr aus Mitteln der Verwaltung des Innern erstattet. Die Amtskassen haben die von ihnen geleisteten Auszahlungen als „bei der Oberkasse zu buchende Vorschuße“ zu behandeln. Die Oberkassen zeigen den Gesamtbetrag der in der Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. März 1936 für den Bezirk des Oberlandesgerichts gezahlten Reisekostenvergütungen der beamteten Heisler unter Beifügung der zu einem Fest vereinigten Belege bis zum 15. Mai 1936 der Kalkulatur des Reichsjustizministeriums an. Die Erstattung wird von hier beantragt.

3. Für den Erlaß der Auszahlungsanordnungen zur vorschußweisen Zahlung (vgl. Nr. 2) gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Erlaß von Auszahlungsanordnungen zu Lasten der Mittel bei Einzelplan IX Kap. 4 Tit. 31 des Reichshaushalts.

4. Vom 1. April 1936 ab sind auch die Reisekostenvergütungen der beamteten Besitzer der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte allgemein bei Einzelplan IX Kap. 4 Tit. 31 des Reichshaushalts zu buchen.

Nr. 5. Gesetz über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1468). Amtliche Begründung (RSR. IV b 15 067). — Deutsche Justiz S. 21 —

Nießbrauchsrechte und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs — §§ 1059, 1061, § 1090 Abs. 2, § 1092 BGB. — unveräußerlich und unvererblich. Nur ihre Ausübung kann einem anderen überlassen werden, beim Nießbrauch schließlich, bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten insoweit, als die Überlassung gestattet ist. Steht das Recht einer juristischen Person zu, so erlischt es mit dieser.

An dieser Regelung ist grundsätzlich festzuhalten. Insbesondere besteht kein Bedürfnis, allgemein die Veräußerung dieser Rechte zuzulassen und sie so zum Gegenstand des Verkehrs, d. h. zum Handelsobjekt zu machen. Eine gewisse Überspannung des Grundgesetzes der Unveräußerlichkeit ergibt sich aber, soweit Nießbrauchsrechte und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten juristischen Personen zustehen. Zunächst hat sich als eine solche Überspannung erwiesen die Vorschrift, daß die für eine juristische Person bestellten Rechte stets mit dieser erlöschen. Diese Vorschrift bewirkt nach der in Rechtsprechung und Schrifttum überwiegenden Meinung, daß auch im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge — z. B. Verschmelzung von Aktiengesellschaften, Umwandlungen von Kapitalgesellschaften nach dem Gesetz vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 569) — die genannten Rechte erlöschen. Dadurch sind nicht selten vernünftige wirtschaftliche Maßnahmen, u. a. auch solche, an denen ein öffentliches Interesse besteht, verhindert oder wenigstens erheblich erschwert worden. Es sei hier z. B. auf den im Urteil des Reichsgerichts vom 20. März 1912 (Gruchot's Beitrage Band 56 S. 1161) entschiedenen Fall verwiesen. Die Entscheidung betraf die Frage, ob der einer Schulgemeinde am Schulgrundstück — Eigentum des Schulpatrons — zustehende Nießbrauch dadurch erloschen war, daß die Schulgemeinde zufolge des preussischen Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906, das einen Übergang des Schulvermögens auf den neuen Schulverband vorsah, aufgelöst worden war. Das Reichsgericht hat den Fortbestand des Nießbrauchs nur deshalb bejaht, weil dieser bereits vor 1900 bestanden worden war, so daß § 1061 BGB. auf ihn keine Anwendung fand.

Den Anstoß zu dem Gesetzentwurf aber gab zunächst das bereits erwähnte Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 569). Dieses Gesetz sieht Erleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften vor, bestimmt insbesondere, daß der Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

vor sich geht. Trotz dieser Erleichterungen wird eine solche Umwandlung unterbleiben, wenn zugunsten der Kapitalgesellschaft Nießbrauchsrechte oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestellt sind, die bei der Umwandlung erlöschen würden. Eine Abhilfe ist hier nur durch eine Änderung der bestehenden Vorschriften über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten möglich.

In die gleiche Richtung weisen Klagen, die aus Kreisen der Elektrizitätswirtschaft laut wurden: Elektrizitätswerke, denen zur Aufstellung von Hochspannungsfreileitungen an den davon berührten Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten — meist im Wege der Enteignung — eingeräumt waren, sind im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung nicht selten in anderen Unternehmen aufgegangen. Obwohl sie dadurch jede wirtschaftliche Auseinandersetzung verloren haben, werden sie künstlich aufrechterhalten, um ein Erlöschen der Dienstbarkeiten zu vermeiden. Eine Wiederherstellung dieser Rechte im Wege eines neuer Enteignungsverfahrens ist nicht immer möglich und im übrigen mit zu großen Umständenlichkeiten und Kosten verbunden. Diese Schwierigkeiten beschränken sich naturgemäß nicht auf die Elektrizitätswirtschaft, sondern treten auch bei Unternehmen anderer Wirtschaftszweige auf, namentlich bei Wasser- und Gaswerken, denen zur Belegung ihrer Rohrleitungen häufig dingliche Verwendungsrechte an den betroffenen Grundstücken bestellt sind. Bei Werken dieser Art ist die Unveräußerlichkeit der Dienstbarkeiten insbesondere geeignet, die Umwandlung selbständiger Unternehmen in Regiebetriebe öffentlicher Körperschaften zu verhindern.

Dabei beschränken sich die Schwierigkeiten nicht auf die Fälle der Übertragung geschlossener Unternehmen; die gleichen Schwierigkeiten treten vielmehr auch hervor bei Übertragung von Teilen eines Unternehmens, z. B. wenn im Verlauf einer Neuabgrenzung von Stromversorgungsbezirken nicht ein geschlossenes Unternehmen, sondern nur das Leitungsverhältnis für einen bestimmten territorialen Bezirk auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll.

Die wirtschaftlichen Bedürfnisse erfordern somit eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes. Gegen eine solche Änderung können auch Bedenken nicht daraus hergeleitet werden, daß mit den genannten Rechten Verpflichtungen verschiedener Art verbunden sind, die unter Umständen ein Vertrauensverhältnis unter den Beteiligten voraussetzen. Denn dieser Gesichtspunkt tritt gerade dann in den Hintergrund, wenn diese Rechte einer juristischen Person zustehen; hier haben die Beteiligten von vornherein mit einer unbestimmten Lebensdauer des Rechts rechnen müssen, und auch unter dem bisher bestehenden Rechtszustand sind Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte nicht dagegen geschützt, daß die Leiter der juristischen Personen wechseln, daß ihr Zweck sich ändert und dergleichen mehr.

Aus diesen Erwägungen will der Entwurf den Grundsatz der Unübertragbarkeit (§ 1059 Satz 1, § 1092 Satz 1 BGB.) für die juristischen Personen zustehenden Nießbrauchsrechte und persönlichen Dienstbarkeiten in beschränktem Umfang durchbrechen. Diese Durchbrechung spricht der Entwurf in der Nr. 1 des § 1 zunächst für die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge aus. Damit wird für diese Fälle zugleich der Grundsatz des § 1061 Satz 2, § 1090 Satz 2 BGB., wonach mit dem Erlöschen der juristischen Personen auch die ihnen zustehenden Nießbrauchsrechte und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten erlöschen, durchbrochen. Einem solchen Übertragungsaktes bedarf es in diesem Falle nicht; der Nießbrauch oder die beschränkte persönliche Dienstbarkeit geht vielmehr mit dem übrigen Vermögen kraft Gesetzes auf den Erwerber über, wenn nicht etwa der Übergang ausgeschlossen ist und dadurch das Erlöschen des Rechts herbeigeführt wird. Bei der Eintragung des Rechtsnachfolgers in das Grundbuch handelt es sich somit um eine Grundbuchberichtigung (§ 22 GBD.). In gleicher Weise wie ein mit der Gesamtrechtsnachfolge eintretender Übergang des Eigen-

tums an Grundstücken kann auch der Übergang des Nießbrauchs oder der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dem Grundbuchamt in den Formen des § 29 GBD. nachgewiesen werden.

Der Entwurf geht dann aber über die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge hinaus. Eine Beschränkung auf diese Zustände würde nicht allen berechtigten Wünschen gerecht werden. Insbesondere in Fällen der oben zuletzt erwähnten Art ist ein Übergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht möglich, z. B. nicht bei der Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf eine andere Gesellschaft gleicher Art oder auf eine Aktiengesellschaft; ebenso nicht bei der Umwandlung von Regiebetrieben in selbständige Gesellschaften oder bei der Abtrennung nur einzelner zu einer größeren Kapitalgesellschaft gehörender Unternehmen. Dem will der Entwurf in der Nr. 2 des § 1 Rechnung tragen. Er knüpft an die Übertragung des von der juristischen Person betriebenen Unternehmens oder eines Teiles eines solchen Unternehmens; die Übertragung des Nießbrauchs und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit soll zugelassen werden, wenn sie aus Anlaß der Übertragung des oder eines von der juristischen Person betriebenen Unternehmens oder eines Teiles eines solchen Unternehmens erfolgt und wenn das Recht den Zwecken des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Dabei ist ein zeitliches Zusammentreffen in der Art, daß die Übertragung des Rechts gleichzeitig mit der Veräußerung des Unternehmens vorgenommen wird, nicht notwendig; die Übertragung des Rechts kann vielmehr auch nachträglich erfolgen, solange das in Frage kommende Recht noch nicht erloschen ist.

Die Übertragung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, bei Nießbrauchsrechten an beweglichen Sachen und an Rechten also durch formlosen Vertrag (§ 413 BGB.), bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Nießbrauchsrechten an Grundstücken im Wege der Einigung und Eintragung (§ 873 Abs. 1 BGB.). Die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erfordert die Bewilligung des bisherigen Berechtigten (§ 19 GBD.). Darüber hinaus bedürfte es aber auch des Nachweises, daß ein von der juristischen Person betriebenes Unternehmen oder ein Teil eines solchen Unternehmens auf einen andern übergeht und daß das Recht den Zwecken des Unternehmens oder des Teils des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Ein Nachweis in dieser Richtung ist in den Formen des § 29 GBD. nicht zu führen. Auch in der materiellen Rechtslage kann aus der Anknüpfung an die Übertragung eines Unternehmens ein gewisses Moment der Unsicherheit entspringen. Aus diesem Grunde steht der Entwurf ein besonderes Verfahren vor: Durch eine Erklärung des Rechtsmittlers der Justiz oder der von ihm ermächtigten Behörde soll festgestellt werden, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 des § 1 gegeben sind. Es ist Sache der Vertragsteile, durch Antragstellung an die zuständige Behörde deren Erklärung herbeizuführen; die Antragsteller haben dabei auch die erforderlichen Unterlagen beizubringen, insbesondere auch die zur Bezeichnung des in Frage stehenden Rechts erforderlichen Angaben zu machen, sohin bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Nießbrauchsrechten an Grundstücken die belasteten Grundstücke übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt anzugeben. Die zuständige Behörde prüft, ob die Übertragung des Rechts durch die Übertragung eines Unternehmens der juristischen Person oder eines Teiles eines solchen Unternehmens beantragt ist und ob das Recht den Zwecken des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Bejaht sie diese Fragen, so eröffnet sie den Antragstellern, daß die Voraussetzungen für die Übertragung des Rechtes gegeben sind. Die Erklärung bindet die Gerichte und die Verwaltungsbehörden. Das Grundbuchamt hat sohin den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als neuen Berechtigten auf Grund der Eintragungsbewilligung des bisherigen Berechtigten

und der Erklärung der zuständigen Behörde zu vollziehen. Auch materiellrechtlich kann später, etwa in einem Rechtsstreit, nicht mehr die Frage aufgeworfen werden, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Rechtes gegeben waren.

Weder im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, noch im Falle der Einzelübertragung bedarf es der Zustimmung des Eigentümers oder sonstiger dinglich Berechtigter; ihnen steht kein Anspruch zu, daß der gesetzliche Inhalt des Nießbrauchs oder der Dienstbarkeit unverändert bleibt. Es ist weiter die Übertragbarkeit nicht beschränkt auf erst künftig zu begründende Rechte; es können vielmehr auch bereits bestehende Rechte übertragen werden.

Eine Befugnis zur Belastung von Nießbrauchsrechten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten wird durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht begründet. Es verbleibt insoweit vielmehr, wie § 2 zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hervorhebt, bei dem bestehenden Rechtszustand. Danach ist die Belastung eines Rechts mit einem Pfandrechte oder Nießbrauch nur insoweit zulässig, als es auf einen anderen übertragen werden kann (§ 1069 Abs. 2, § 1274 Abs. 2 BGB., § 851 Abs. 1, § 857 Abs. 1, 3, 4 BGB.). Es kann daher an einem Nießbrauch oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nur das Recht zur Ausübung gepfändet oder verpfändet werden.

Dem Nießbraucher — in geringerem Umfange auch dem Dienstbarkeitsberechtigten — obliegen gegenüber dem Eigentümer Verpflichtungen verschiedener Art, z. B. hat der Nießbraucher für die Erhaltung der belasteten Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu sorgen (§ 1041 BGB.) und ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, gewisse auf der Sache ruhende Lasten zu tragen (§ 1047 BGB.), der Dienstbarkeitsberechtigte ist unter Umständen verpflichtet, für die Unterhaltung von Anlagen auf dem belasteten Grundstück zu sorgen (§ 1020, § 1090 Abs. 2 BGB.) usw. Umgekehrt treffen auch den Eigentümer Verpflichtungen gegenüber dem Berechtigten, z. B. zum Ersatz von Aufwendungen (§ 1049 BGB.) sowie zur Unterhaltung von Anlagen (§ 1022, § 1090 Abs. 2 BGB.). Diese Verpflichtungen beruhen regelmäßig unmittelbar auf den Bestimmungen des Gesetzes und treffen den jeweiligen Eigentümer bzw. Berechtigten. Der Rechtsnachfolger tritt daher ohne weiteres in das bestehende gesetzliche Schuldverhältnis ein. § 3 Abs. 1 hebt dies noch ausdrücklich hervor. Nicht selten werden aber die gesetzlichen Pflichten und Rechte der Beteiligten vertraglich geändert oder aufgehoben. Da sie zum Inhalt des dinglichen Rechts gehören, kann diese Änderung oder Aufhebung mit dinglicher Wirkung vorgenommen werden, bei Grundstücken also im Wege der Einigung und Eintragung (§§ 873, 877 BGB.). Derartige Vereinbarungen wirken, eben wegen ihrer dinglichen Natur, für und gegen den Erwerber des Rechts. Es kommt jedoch auch vor, daß Vereinbarungen der erwähnten Art nur mit persönlicher Wirkung getroffen werden; namentlich beim Sicherungsnießbrauch geschieht das häufig; kann ja der Sicherungszweck überhaupt nur durch Vereinarungen schuldrechtlicher Art erreicht werden. Derartige Vereinarungen mit nur persönlicher Wirkung beschränken sich aber auf die Vertragschließenden und wirken daher nicht für oder gegen den Rechtsnachfolger. Davon muß zunächst insoweit eine Ausnahme vorgeesehen werden, als es sich um Vereinarungen handelt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffen sind. Denn bisher haben die Beteiligten oftmals von einer Eintragung der Änderungen im Grundbuche abgesehen, da — jedenfalls soweit es sich um Pflichten des Rechtsinhabers handelt — Nachteile wegen der Unübertragbarkeit der Rechte nicht eintreten konnten. Der Entwurf ist jedoch darüber hinausgegangen und hat bestimmt, daß der Erwerber stets in die Rechtslage eintritt, die sich aus den Vereinarungen der Beteiligten in Ansehung der mit dem Nießbrauch oder der Dienstbarkeit verbundenen Rechte und Pflichten ergibt. Das gilt ohnehin für die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge. Es erscheint aber unbedeutlich, dasselbe auch für die nicht im Wege der Gesamt-

rechtsnachfolge vor sich gehenden Übertragungen vorzusehen, da es sich auch in diesen Fällen stets um die Veräußerung einer abgegrenzten Vermögensmasse (des Unternehmens oder des Teils eines Unternehmens) handelt, rechtspolitisch betrachtet, also im wesentlichen die gleiche Lage vorliegt.

Außer den Rechtsbeziehungen zu dem Eigentümer können Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dritten Personen bestehen; diese sind aber rein schuldrechtlicher Art und wirken nicht gegenüber dem Erwerber des Rechtes, es sei denn, daß ein besonderer Grund, z. B. Gesamtrechtsnachfolge, die Wirkung auch für und gegen den Rechtsnachfolger herbeiführt. Soweit der bisherige Berechtigte das mit dem Recht belastete Grundstück vermietet oder verpachtet hat, sind die Beziehungen zwischen dem bisherigen Berechtigten als Vermieter, dem Erwerber des Rechtes und dem Mieter ähnlich gestaltet wie im Falle der Veräußerung eines vermieteten oder verpachteten Grundstückes die Beziehungen zwischen dem bisherigen Eigentümer als

Vermieter, dem Erwerber des Grundstückes und dem Mieter. Es erscheint daher veranlaßt, die für den letzteren Fall geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar zu erklären (§ 4).

Die Kosten für die Eintragung des Rechtsübergangs im Grundbuche sind im § 5 geregelt. Der Entwurf will im Hinblick auf die bevorstehende Vereinheitlichung der Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Ergänzungen der bestehenden landesrechtlichen Kostengesetze vermeiden und begrenzt im übrigen, um einer Zersplitterung von Kostenvorschriften in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzubeugen, die Geltung des § 4 auf die Zeit bis zum Inkrafttreten einer einheitlichen Kostenordnung.

Verweisungen auf Gesetze und Verordnungen

RGBl. I Nr. 142 S. 1499. Maß- und Gewichts-gesetz B. 13. 12. 1935.

Personalnachrichten

Reichsjustizministerium.

MinRat Hauptvogel ist gestorben.

Reichsgericht.

RGKrat Dr. Seligson ist auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Oberlandesgerichte.

OGKrat Dr. Joel in Berlin u. OGGKrat Deimling in Karlsruhe sind auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Zu OGGKäten sind ernannt: Univ.-Prof. Dr. Schulze von Lasaulz in Jena daselbst, die OGGKäte Cöert u. Pfeuffer in Nürnberg daselbst.

Ministerialoberrechnungsrat Richard Müller in Karlsruhe ist auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Landgerichte.

Auf Antrag sind in den Ruhestand versetzt: die LGDir. Sattig in Frankfurt (Oder), Boden in Duffeldorf, Firschnberg in Elst, Dinkelaker in Stuttgart, die LGKäte Dr. Viebert in Weichen (Oberschles.), Dr. Erich Wolf in Hwidau (Sachsl.), Segall in Magdeburg

Stellvert. LGDir. Will in Anberg tritt infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

Zu LGDir. sind ernannt: die LGKäte Dr. Griebhammer in Bayreuth daselbst, Hübner in Oldenburg daselbst.

Als LGKäte sind versetzt: LGK. Bodenburg u. StMPat. Kahlow in Halle (Saale); an das LG. daselbst.

Zu LGKäten sind ernannt: die VerMfess. Matthaei u. Dr. Anno Schulze (Terminalk. Nr. 609) in Köln.

Zu LG. in Braunschweig sind ernannt: Fabrikdirektor Dr. Erich Benze in Wolfenbüttel, Ernst Fuch, Kaufmann Hermann Jounz, Direktor Adolf Dehane u. Dr. jur. Selminth Behrens in Braunschweig.

Amtsgerichte.

AGDir. Gurnisch in Reichenbach (Vogtl.) sowie die AGKäte Westphal in Köthen (Anh.) u. Ehlerz in Waver (Märk.) treten infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

Auf Antrag sind in den Ruhestand versetzt: die AGDir. Dr. Meilhaus in Augsburg u. Heutken in Oldenburg, die AGKäte Becker in Breslau, Land in Freiburg (Breisgau), Schneider in Quedlinburg, Bannier in Hülse (Wechl.)

AGKrat Altman u. d. AG. Tempelhof ist auf Antrag aus dem Reichsdienste entlassen.

Es sind versetzt: die AGKäte Dr. Burkhardt in Apolda nach Bad Salzungen, Biehler in Sickingen nach Freiburg (Breisgau).

VerMfess. Kautz ist zum AGKrat in Galtern (Westf.) ernannt.

Anerkengerichte.

Es sind ernannt: die AKKäte Dr. Wolf in Annaberg (Sachsl.) zum Vorsitzenden u. Dr. Drescher in Annaberg (Sachsl.) zum stellvert. Vorsitzenden in Oberwiesenthal, Kautz in Galtern (Westf.) zum Vorsitzenden daselbst und zum stellvert. Vorsitzenden in Dülmen.

Bei dem Anerkengericht ihres Amtsbezirks sind zu stellvert. Vorsitzenden ernannt: die AKKäte Dr. Burkhardt in Bad Salzungen, Biehler in Freiburg (Breisgau).

Arbeitsgerichte.

Vizepräsi. h. d. LG. Berlin Dr. Lehmann ist gleichzeitig zum AGKrat h. d. ArbG. Berlin ernannt u. zum ständigen Vertreter des AGPräsi. für den Geschäftsbereich Arbeitsgerichtsbarkeit bestellt.

Staatsanwaltschaft.

StA. Bodel in Ellwangen ist auf Antrag in den Ruhestand versetzt.

Zu StA. sind ernannt: AGKrat Kautz in Siegen daselbst, die StAKäte Dr. Kuhn aus Königsberg (Pr.) in Braunschweig (Nthr.), Dr. Wittengowich aus Weimar in Nordhausen.

Es sind versetzt: StA. Foerster in Dessau an die StA. h. d. LG. Verden (Aller.) mit dem Amtsitz in Wesermünde, StA. Nobel aus Dresden nach Danzig.

Zu StAKäten sind ernannt: die StA. Jaager in Berlin, Rippe in Schwandach, VerMfess. Albert Schmitz (Dr. 332) in Saarbrücken.

StA. Keeser in Berlin ist zum StA. daselbst ernannt.

Strafanstaltsverwaltung.

StrAnstaltsmedizinrat Dr. Wittenburg h. d. Strauß in Brandenburg (Havel)-Gorden ist an das Straßgefängnis in Berlin-Regel versetzt.

Notare.

Notar Max Brugger in Pforzheim tritt infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

Auf Antrag sind in den Ruhestand versetzt: die Bezirksnotare Wilhelm Reiner in Blöchingen (Kr. Eßlingen a. Neckar), Gölter in Schömberg (Kr. Rottweil).

Rechtsanwälte.

AGBezirk Berlin:

Gestorben: RA. Dr. Max Salomon in Berlin

Weldscht: die RA. Dr. Erich Kneiding h. d. AG. Dr. Hans Herzog h. d. LG. Berlin